Eingabe des SGB zur Fremdarbeiterregelung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **65 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ist, dann ist es nur zulässig, von ihm einen Solidaritätsbeitrag zu verlangen, wenn seinem Verband die Möglichkeit gegeben wird, dem Gesamtarbeitsvertrag beizutreten (Art. 356, Abs. 4 OR). In diesem Fall kann der Solidaritätsbeitrag nur die Differenz zwischen dem Verbandsbeitrag des beitretenden Verbandes und demjenigen der vertragschliessenden Verbände betragen. Dies setzt voraus, dass dieser Beitrag höher als der des beitretenden Verbands ist. Der Grundsatz von lit. a) ist gegebenenfalls sinngemäss anzuwenden.

c) Die Praxis der Allgemeinverbindlicherklärung sollte sich, was den Solidaritätsbeitrag betrifft, der in diesem Bereich als Kontrollkostenbeitrag bezeichnet wird, den Anforderungen für die Zulässigkeit eines Solidaritätsbeitrags beim individuellen Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag gemäss lit. a) (Kriterium der zwei Drittel) anpassen. Dies könnte auf dem Wege einer – an sich fraglichen – extensiven Auslegung von Art. 3, Abs. 2, lit. b) des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen geschehen. Ebenso könnte eine eigentliche gesamtarbeitsvertragliche Bestimmung zur Allgemeinverbindlicherklärung zugelassen werden. Gegebenenfalls wäre eine entsprechende Gesetzesrevision anzustreben.

Eingabe des SGB zur Fremdarbeiterregelung

Sehr geehrte Herren Bundesräte,

Sie stellten uns am 23. Mai den Entwurf zu einem neuen Bundesratsbeschluss zur Vernehmlassung zu. Wir danken Ihnen für dieses Entgegenkommen. Infolge der kurzen Vernehmlassungsfrist konnte unsere Stellungnahme nur im Büro des Bundeskomitees des SGB behandelt werden, nicht aber vom Bundeskomitee selbst, dem statutengemäss zuständigen Organ. Sollte das Bundeskomitee zu einer vom Büro abweichenden Auffassung gelangen, so werden wir uns erlauben, Ihnen dies zur Kenntnis zu bringen.

Beurteilungsmassstab: Die Zielsetzungen des Regierungsprogrammes

Nachdem sich der Bundesrat 1969 auf eine Stabilisierung der Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen verpflichtet hatte, wurde im Regierungsprogramm diese Zielsetzung erweitert durch die Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung. Dieses zweite Ziel bedingt eine Senkung der Zahl der Erwerbstätigen. 1970 und 1971 gelang es dem Bundesrat denn auch, die

Zahl der Erwerbstätigen um 10 000 und 6000 Personen abzusenken. Dies hatte immerhin eine gegenüber früheren Jahren erheblich verlangsamte Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung zur Folge. Als 1972 der Bundesrat begann, die zurückgestellten Umwandlungsansprüche unechter Saisonarbeiter abzutragen, konnte er sich nicht entschliessen, die Ausnahmekontingente für neue Jahresaufenthalter entsprechend zu kürzen. Unvermeidlicherweise kam es denn auch wieder zu einer Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 9000 Personen und einem beschleunigten Anstieg der ausländischen Wohnbevölkerung. Der Jahresendbestand an erwerbstätigen Niedergelassenen und Jahresaufenthaltern stieg auf 596 000 Personen an, blieb jedoch noch unter der ursprünglichen «Stabilisierungszahl» von 603 000 Personen. Wenn der Bundesrat auch das Stabilisierungsversprechen von 1969 nicht verletzte, setzte er sich doch nicht mehr mit derselben Konsequenz für eine schrittweise Annäherung an das zweite Stabilisierungsziel, die Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung ein.
Der Gewerkschaftsbund hat sich für die rasche Umwandlung der umwandlungsberechtigten Saisonniers zu Jahresaufenthaltern eingesetzt. Gleichzeitig vertritt er die These, die Ziele der Einwanderungspolitik seien nicht durch Entlassungen, sondern allein durch Einwanderungsbeschränkungen an der Grenze zu verwirklichen. Es ist uns klar, dass es angesichts der aufgestauten Umwandlungsansprüche 1973 vermutlich nicht möglich ist, eine Herabsetzung der Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter zu erreichen. Von seinen eigenen Zielsetzungen her, die sich mit jenen des Regierungsprogrammes weitgehend decken, hält er es aber auch für nicht angebracht, es nochmals zu einem Wiederanstieg der Zahl der Erwerbstätigen der genannten Kategorien im Jahre 1973 kommen zu lassen. Im folgenden soll deshalb versucht werden, vor allem von dieser Zielsetzung her zum Entwurf des neuen Bundesratsbeschlusses Stellung zu nehmen.

Ein- und Auswanderungsbilanz von Ausländern

Leider enthält der Begleitbericht zum Entwurf des neuen Bundesratsbeschlusses keine Ein- und Auswanderungsbilanz für das Jahr 1973. Dieser Mangel erschwert es uns, die zahlenmässigen Auswirkungen Ihres Entwurfes zu beurteilen. Da die in der Volkswirtschaft (April 1973, S. 244) veröffentlichte Jahresendbilanz für das Jahr 1972 – leider – mit einer Zunahme von 9000 erwerbstätigen Niederlassungen und Jahresaufenthaltern abschloss, haben wir versucht, selbst eine Schätzung für das Jahr 1973 vorzunehmen, um einen besseren Ueberblick zu erhalten.
Der Bestand an ausländischen Erwerbstätigen mit einer Aufenthaltsdauer von drei und mehr Jahren ist seit 1968 ungefähr gleich

geblieben. Die Zahl jener mit einem Aufenthalt von weniger als drei Jahren ist dagegen seit 1969 ständig zurückgegangen. Wir nehmen deshalb an, die Tendenz zu einer Abnahme der Rotation werde anhalten und rechnen in unserer Schätzung mit einem Rückgang der Ausreisen erwerbstätiger Ausländer auf rund 40 000 Personen. Bei den Zugängen nehmen wir einmal jene Kategorien voraus, deren Zahl auf Grund der bisherigen Beschlüsse oder Vereinbarung durch staatliche Massnahmen kaum beeinflussbar ist.
Nach den Angaben des Begleitberichtes ist mit 13 000 Umwandlungen von Saisonarbeitern zu rechnen. Für die Landwirtschaft und die Spitäler gelangen wir nach den Vorjahrszahlen zu etwa 10 000 Neueinreisen (Rückgang in der Landwirtschaft kompensiert etwa die Zunahme des Spitalpersonals). Für Ansprüche auf Jahresbewilligungen infolge Heirat mit Schweizerinnen setzen wir einen Zugang von etwa 1000 Erwerbstätigen ein. Für Eintritte ins Erwerbsleben durch Familiennachzug, bzw. von Niedergelassenen, welche die Niederlassung durch Geburt erlangten, nehmen wir wegen der ansteigenden Zahl von Umwandlungen wie von Niedergelassenen einen Zugang von 14 000 Personen an. Daraus ergibt sich folgenden, auf Niedergelassene und Jahresaufenthalter beschränkte

Erwerbstätigenbilanz

Ausreisen	*Zugänge*	
40 000	Umwandlungen	13 000
	Spitäler und Landwirtschaft	10 000
	Heirat mit Schweizerinnen	1 000
	Zugang an Erwerbstätigen aus Familiennachzug und Eintritten ins Erwerbsleben	14 000
		38 000

Saldo	+ 38 000	Zugänge
	— 40 000	Ausreisen
	— 2 000	Bestandesverminderung, sofern keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Wir haben davon abgesehen, die Verminderungen durch Todesfälle oder Einbürgerungen mit einzubeziehen, da die Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung 1972 nicht erreicht worden ist. Der Nichteinbezug von Einbürgerungen lässt sich aber auch aus politischen Erwägungen rechtfertigen. Würden sie einbezogen, könnte möglicherweise das Klima für Einbürgerungen noch weiter verschlechtert werden.

Beurteilung des vorgesehenen Ausnahmekontingentes

Letztes Jahr stand für Ausnahmebewilligungen einschliesslich der Umwandlungen ein Ausnahmekontingent von 25 000 Personen zur Verfügung. Dass dieses Kontingent zu hoch war, zeigt die eingetretene Bestandesvermehrung um 9000 Erwerbstätige. Zieht man von diesen 25 000 Personen die 1972 eingetretene Bestandesvermehrung und die erwartete weitere Verringerung der Ausreisen um 4000 Personen ab, so müsste das Ausnahmekontingent um 13 000 Personen gekürzt werden. Der sich ergebende «Rest» von 12 000 Personen reicht knapp aus, um die erwartete Zahl von Umwandlungen von Saisonarbeitskräften zu decken.

Geht man von der Gesamtbilanz der Ausreisen und der nicht beeinflussbaren Einreisen aus, so ergibt sich keine wesentlich andere Schlussfolgerung. Da alle kaum steuerbaren, nicht unter das Regime der Ausnahmebewilligungen fallenden Kategorien eine steigende Tendenz aufweisen, wird der frei disponible Rest beinahe vollständig durch die Umwandlungen beansprucht. Trotz des auf 5000 bis 10 000 Personen herabgesetzten Kontingents für Neueinreisen ist mit einer weiteren Bestandvermehrung um 3000 bis 8000 Personen zu rechnen. Der Bundesrat scheint damit in Kauf zu nehmen, dass es 1973 nochmals zu einer Bestandesvermehrung bis auf die Stabilisierungszahl von 603 000 erwerbstätigen Niedergelassenen und Jahresaufenthaltern kommt.

Man gelangt zu einem ähnlichen Schluss, wenn man allein von der Veränderung der Zahl der niedergelassenen Erwerbstätigen ausgeht. Trotzdem die Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter mit fünf und mehr Aufenthaltsjahren von 1970 an abzunehmen begonnen hat, hat der Bestand an erwebstätigen Niedergelassenen 1972 um 37 000 Personen zugenommen. In der Volkswirtschaft (April 1973, S. 234) wird darauf hingewiesen, dass rund zwei Drittel der mehr als «fünfjährigen» Niedergelassenen eine Aufenthaltsdauer von sieben und mehr Jahren aufweisen. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass es vor 1975 oder 1976 nicht zu einem wesentlichen Absinken der Zunahme der erwerbstätigen Niedergelassenen kommen wird. Rechnet man für das Jahr 1973 nochmals mit einer Zunahme der erwerbstätigen Niedergelassenen um 37 000 Personen, so verbleibt bei 40 000 Ausreisen von Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen noch ein «disponibler Rest» von 3000 Personen für neue Jahresaufenthalter. Selbst wenn in dieser Hypothese noch eine gewisse Sicherheitsmarge enthalten ist, wird diese aufgebraucht durch die vertraglich zugesicherten Umwandlungsansprüche von unechten Saisonarbeitskräften.

Unserer Meinung nach wird der Bundesrat, sofern er das Stabilisierungsversprechen einhalten will, in absehbarer Zeit gezwungen sein, die Zahl der Ausnahmen auf ein Minimum herabzusetzen, das de

facto einer Einreisesperre für Jahresaufenthalter gleichkommt. Tut er dies nicht bereits mit dem bevorstehenden Bundesratsbeschluss, so dürfte er es mit dem nächsten tun müssen, d. h. kurz vor der Abstimmung über die dritte Ueberfremdungsinitiative. Er wird damit ungewollt den Eindruck bestätigen, den viele Stimmbürger heute schon haben: dass es ohne den ständigen Druck durch Volksinitiativen nicht möglich sei, auch nur die Einhaltung abgegebener Versprechen, einschliesslich der Zielsetzungen des Regierungsprogramms, zu erreichen. Durch die nun schon wiederholt angewandte Praxis des Hinausschiebens unangenehmer Entscheide hat es der Bundesrat fertig gebracht, vor jeder in Aussicht stehenden Volksabstimmung über Ausländerfragen im Büssergewande auftreten zu müssen. Um eine Wiederholung dieses unwürdigen Schauspiels zu vermeiden, würden wir es begrüssen, wenn sich der Bundesrat entschliessen könnte, bereits im nächsten Bundesratsbeschluss die früher oder später unvermeidliche drastische Herabsetzung der Ausnahmekontingente vorzunehmen.
Geht man von der konjunkturpolitischen Situation aus, gelangt man zu ähnlichen Schlüssen. Die Freigabe des Wechselkurses des Frankens zusammen mit den dringlichen Bundesbeschlüssen bildet das härteste konjunkturpolitische Paket, das bisher in der Schweiz je ergriffen wurde.
Betrachtet man die konjunktur- und währungspolitischen Eingriffe als «flankierende Massnahmen» zur Einwanderungspolitik, bestehen heute wahrscheinlich einmalig günstige Voraussetzungen, um die politisch erforderlichen Einwanderungsbeschränkungen durchzusetzen. Bei einer Gesamtbeschäftigung von über drei Millionen Personen bedeutet es für die Wirtschaft keine wesentliche weitere Beschränkung, wenn die vorgesehene Zahl der Ausnahmebewilligungen um weitere 8000 herabgesetzt wird. Dies macht nicht einmal drei Promille der Gesamtzahl der Beschäftigten aus.

Aus all diesen Ueberlegungen heraus beantragen wir Ihnen, *die Zahl der Ausnahmebewilligungen sei auf den «Vorschuss» von 1542 Personen, vermehrt um die in Anhang I vorgesehene Reserve für Härtefälle von 750 Personen zu beschränken.*

Nicht unterstellte Personen (Art. 2)

Wir beantragen Ihnen, aus der Liste der nicht-unterstellten Erwerbstätigen die lit. *c* (Praxen von Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten sowie Betriebe von Zahntechnikern und Orthopädisten) *zu streichen.*

Nach unseren Feststellungen hat sich diese Konzession an das Medizinalgewerbe eindeutig zu Lasten des einheimischen Hilfspersonals ausgewirkt. Das Basler Gewerkschaftskartell hat kürzlich tech-

nische Hilfe an die Arztgehilfinnen zur Gründung einer Gewerkschaft geleistet. Es hat dabei Einzel- und Durchschnittslöhne festgestellt, die weit unter dem Niveau vergleichbarer Berufe lagen. Sollen diese Berufstätigkeiten nicht zu vorwiegenden Immigrantenberufen werden – was wegen der daraus entstehenden Kontaktschwierigkeiten von der Bevölkerung kaum positiv vermerkt würde – ist eine Unterstellung unter die Begrenzungsmassnahmen erforderlich.

Fachkommissionen (Art. 5)

Wir schlagen Ihnen vor, den Wortlaut von Artikel 5 in folgender Weise zu ergänzen:

«Die Kantone können ... insbesondere Fachkommissionen, *in denen die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind,* zur wirtschaftlichen Begutachtung von Gesuchen um Erteilung neuer Aufenthaltsbewilligungen einsetzen.»

Der Bundesrat würde damit einen Beitrag leisten, um die vorherrschende Praxis zu generalisieren.

Saisonarbeiterregelung

Plafonds

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat endlich gewillt ist, eine wirksamere Art der Kontrolle über die Zahl der Saisonarbeitskräfte auszuüben. Wir können dem von Ihnen vorgeschlagenen System der Plafonierung für Saisonarbeitskräfte zustimmen. Die vorgesehene Stabilisierungszahl von 190 000 Personen scheint uns jedoch reichlich hoch bemessen zu sein. Seit 1964 , als im August ein Bestand von 206 000 Personen erreicht wurde, ist die Zahl von 190 000 Personen einzig im Jahr 1972 überschritten worden.

Da die vorgeschlagene Plafonierungszahl erst für das Jahr 1974 zur Anwendung gelangen kann, scheint es uns unangebracht zu sein, sich auf ein Bewilligungsvolumen festzulegen, das ziemlich eindeutig einem inflationären Niveau der Baunachfrage entspricht. Gelänge es, durch die konjunktur- und währungspolitischen Massnahmen 1973 eine gewisse Dämpfung im Baugewerbe zu erreichen, so würde die hohe Stabilisierungszahl dazu führen, dass 1974 die nicht-baugewerblichen Sektoren übersetzte Ansprüche geltend machen können.

Anderseits begreifen wir, dass die Kantone eine gewisse Vorbereitungszeit für ihre Planung brauchen. Für 1973 erwarten wir einen Rückgang der Zahl der Saisonniers im Baugewerbe von etwa 6 Prozent, entsprechend dem Beschäftigungsrückgang im ersten Quartal. Um zu verhindern, dass das Baugewerbe Opfer zugunsten anderer Erwerbszweige mit Saisonarbeitern erbringt, *schlagen wir Ihnen*

vor, den Saisonplafonds um etwa 6 Prozent gegenüber dem Höchstbestand des Jahres 1972 abzusenken. Dies würde bedeuten, ihn für das Jahr 1974 auf etwa 185 000 Erwerbstätige anzusetzen.

Stellenwechsel

Im Protokoll mit Italien wurde zugesichert, Saisonarbeitskräften das Recht auf Stellenwechsel zu gewähren, wenn im Dienstvertrag der Arbeitgeber keine Beschäftigungsverpflichtung für die ganze Dauer der Saison übernehme.
Wir haben den Eindruck, Artikel 12, Ziffer 2, lit. *a* bringe diesen Gedanken nicht klar genug zum Ausdruck. Wir beantragen Ihnen, den Text des Entwurfes durch *folgende Formulierung zu ersetzen:*

(Ausnahmen sind zu bewilligen, wenn)
a) das Arbeitsvertragsverhältnis auf eine kürzere Dauer oder für unbestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, die dem Arbeitgeber eine jederzeitige Kündigung ermöglicht.

Damit wäre festgehalten, dass der Arbeitnehmer ein Kündigungsrecht und ein Recht zum Stellenwechsel besitzt, wenn der Arbeitgeber einer Beschäftigungsverpflichtung für die ganze Saison ausgewichen ist.

Grenzgänger

Wir begrüssen es, dass Sie Massnahmen zur Begrenzung der Zahl der Grenzgänger ergreifen wollen. Wir sind allerdings nicht überzeugt, dass das vorgeschlagene System sehr effizient ist, da es auf einer Wohnsitzbestätigung beruht, die vom Auswanderungsstaat auszustellen ist. Es ist wohl nicht auszuschliessen, dass mindestens in einem Teil der Grenzgebiete Gefälligkeitsatteste ausgestellt werden. Vor allem, wenn die Wohnsitzgemeinde Steuerzuweisungen aus der Schweiz für jeden Grenzgänger erhält. Sollte sich diese Befürchtung in grösserem Umfang bestätigen, so müsste mindestens für jene Gebiete ein anderes Begrenzungssystem zur Anwendung gelangen.
Es ist uns bekannt, dass Ihre Vorschläge bei einem Teil der Privatwirtschaft nicht auf Zustimmung stossen. Wir möchten Ihnen jedoch trotzdem nahelegen, sich nicht dem Eindruck hinzugeben, eine weitere Verschärfung, wie sie von uns beantragt wird, sei politisch unangebracht. Was angebracht oder unangebracht ist, sollte unter dem Blickwinkel der kommenden Volksabstimmung beurteilt werden und nicht auf Grund der Klagen jener, die zu den Hauptverantwortlichen der jetzigen unerfreulichen Lage gehören.
Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund